

RS OGH 1997/9/30 5Ob390/97g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1997

Norm

ABGB §428

ABGB §943

GBG §26 Abs1

GBG §94 Abs1 Z3 D

Rechtssatz

Die von Ehegatten in einer nicht als Notariatsakt errichteten Schenkungsurkunde gewählte Formulierung, die von der Schenkung umfaßte Wohnung "als Ehewohnung zu bewohnen, zu besitzen, zu benützen und zu verwalten", läßt ausreichend deutlich erkennen, daß bereits Mitgewahrsam des Schenkers und der Beschenkten an den zu übertragenden Liegenschaftsanteilen besteht, sodaß eine Übergabe nur noch in einer solchen "kurzer Hand", das heißt in einer Erklärung, bestehen kann, gleichzeitig mit dem Verpflichtungsgeschäft oder später auch Eigentum und Besitz übertragen zu wollen. Im unbedingten Abschluß des schriftlichen Schenkungsvertrages liegt ein solcher Besitzübertragungswille.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 390/97g

Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 390/97g

Veröff: SZ 70/194

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108595

Dokumentnummer

JJR_19970930_OGH0002_0050OB00390_97G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>